

A N T R A G

auf Anmietung der Forsthütte sowie den Rastplatz mit Feuerstätte im Stadtwald Tauberbischofsheim, Distrikt „Stammberg“

Veranstalter: _____

Verantwortliche Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Veranstaltungstag: _____

Veranstaltungsart: _____

Personenzahl: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Gebühr: 150,00 €/Tag

- Die Stadt Tauberbischofsheim bezuschusst die Gebühr für örtliche
Vereine mit 20,00 €

- 1 Ster Holz 75,00 €

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet:

Reinigung: 14,00 €/Stunde

Zuschlag an Samstagen und Sonntagen 2,00 €/Stunde

- Die Stammberrghütte ist bis spätestens 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages in besenreinem Zustand der städtischen Reinigungsfrau zu übergeben.
- Die beiliegende Haus- und Platzordnung wird durch die Unterschrift anerkannt.
- Die in Ziffer 3.3 der Haus- und Platzordnung geforderte Kautio für die Geschirr- und Gläsernutzung in Höhe von 150,00 € ist mindestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstag beim Amt für Kultur & Touristik im Klosterhof, Zimmer-Nr. 102, in Form eines Schecks, in Bar oder auch via Überweisung zu hinterlegen.

Tauberbischofsheim, den _____

Unterschrift

HAUS- UND PLATZORDNUNG

FÜR DIE

FORSTHÜTTE STAMMBERG

1. Einleitung

Der Wald mit seinen Einrichtungen dient der Erholung der Einwohner. Diesem Ziel dienen Schutzhütten, Ruhebänke, Waldparkplätze und Rastplatz. Sie stehen allen Besuchern jederzeit unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung. Jeder Besucher wird gebeten, diese Plätze sauber zu halten.

Um auch örtlichen Vereinen, Firmen, Organisationen und privaten Nutzern Gelegenheit zu geben, gesellige Zusammenkünfte im Wald zu veranstalten, hat die Stadt Tauberbischofsheim im Stammberg eine Forsthütte mit einem Spielplatz und einem Rastplatz mit Feuerstelle bauen lassen. Zur besonderen Rücksichtnahme und im Interesse eines geordneten Ablaufes, wurde hierzu folgende Haus- und Platzordnung erlassen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Hütte und Platz werden Interessenten jeweils auf schriftlichen Antrag zur Benutzung überlassen. Der Antrag ist dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim zuzuleiten. Der Veranstalter benennt im Antrag eine für den gesamten Verlauf der Benutzung verantwortliche Person. Den Anordnungen des Forstpersonals zur Überwachung der Veranstaltung ist jeweils Folge zu leisten.

3. Hausordnung für die Stammberghütte sowie den Rastplatz mit Feuerstätte

3.1 Miete

Der Aufenthaltsraum in der Forsthütte, der für ca. 45 Personen geeignet ist, wird jeweils an örtliche Vereine, Firmen, Organisationen und private Nutzer vermietet. Die Miete beträgt **150,00 €** pro Nutzungstag. Die Miete für örtliche Vereine bezuschusst die Stadt Tauberbischofsheim mit **20,00 €**. Sonstige Leistungen und Nebenkosten werden je nach Aufwand berechnet. Für die Beheizung des Kamins wird das Brennholz in einem verschlossenen Holzverschlag außerhalb der Hütte zur Verfügung gestellt. Für einen Ster Holz werden **75,00 €** berechnet.

3.2 Wirtschaftsraum - Geschirrbenutzung

Den Mietern der Forsthütte ist die Benutzung der Küche gestattet. Es steht ein Elektroherd zur Verfügung ebenso ein großer Topf um Wasser zum Putzen heiß zumachen und ein Besen.

Die Küche ist grundsätzlich für ca. 45 Personen ausgestattet (Kaffee- und Kuchenteller/ -tassen, Messer, Gabeln, etc.) und wird regelmäßig durch die Stadtverwaltung anhand einer Bestandsliste überprüft.

Das vorhandene Wasser hat **keine Trinkwasserqualität** und darf nur zur Reinigung verwendet werden. Trinkwasser ist vom Veranstalter mitzubringen.

3.3 Kaution

Für die Geschirr- und Gläsernutzung sowie Schäden an der Einrichtung wird eine Kaution in Höhe von **150,00 €** verlangt, die in Form eines Schecks, in Bar oder via Überweisung vor dem Veranstaltungstag beim **Amt für Kultur & Touristik im Rathaus** zu hinterlegen ist. Fehlendes oder schadhafte Geschirr wird zum Beschaffungspreis von der Kaution abgezogen.

3.4 Reinigung

Alle benutzten Räume (Aufenthaltsraum, Wirtschaftsraum, Garderobe, Toiletten), der Rastplatz sowie der überdachte Vorplatz sind jeweils am darauffolgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr, der städt. Reinigungsfrau in besenreinem Zustand zu übergeben. Hierzu zählt auch das Abmontieren angebrachter Schrauben, Nägel oder Reishnägel. Benutztes Geschirr und Gläser müssen gespült werden.

3.5 Dauer der Veranstaltung

Die Veranstaltung in der Hütte ist bis 24:00 Uhr, an Samstagen bis 01:00 Uhr zu beenden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Getränke mehr ausgeschenkt werden.

3.6 Haftung

Für alle Schäden an Sachen oder Personen auch Dritten gegenüber, haftet der Veranstalter. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen frei, die aus der Nutzung der Hütte und im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

3.7 Schlüssel

Der Schlüssel für die Tür der Forsthütte und für den Bretterverschlag für das Brennholz wird bei Frau Marion Brust, Beethovenstraße 2, TBB (Tel. 09341/848448) aufbewahrt. Er wird frühestens (nach telefonischer Vereinbarung) einen Werktag vor der Veranstaltung gegen Unterschrift und Hinterlegung eines Pfandbetrages von **15,00 €** ausgehändigt.

3.8 Parken

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seiner Veranstaltung den öffentlichen Parkplatz nutzen und ein Befahren der Waldwege unterbleibt.

3.9 Hunde/Tiere

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Hunde/Tiere nicht ohne Aufsicht sind (§ 12 Abs. 4 OVO St.B.O.). Im Wald besteht eine Anleinpflcht für sämtliche Hunde außerhalb von Wegen. Auf Wegen im Wald muss sich der Hund im Einflussbereich der ihn mit sich führenden Person befinden. Auf dem Kinder-Spielplatz sind Tiere verboten (Gem. § 9 Abs. 4 OVO St.B.O.).

5. Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, wie aus der Genehmigung ersichtlich, sind vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Tauberbischofsheim zu überweisen.

Ausnahmen kann die Bürgermeisterin zulassen.